

Fragen zu Baum und Recht

In der Fragestunde zu Baum und Recht geht der Jurist Rainer Hilsberg diesmal in zwei Beiträgen auf die Frage nach den Prioritäten bei der Umsetzung von Baumpflegemaßnahmen ein*.

In welcher Reihenfolge sollen wir die Baumpflege-Maßnahmen abarbeiten?

Uns stellt sich immer wieder die Frage, in welcher Reihenfolge wir die bei der Baumkontrolle festgestellten notwendigen Maßnahmen abarbeiten sollen. Zeit und Mittel sind begrenzt, die Aufgabenliste lang, es muss also ausgewählt werden. Doch nach welchen Kriterien? In unserem Kataster haben wir die verschiedenen Bereiche bereits mit vier Prioritäten versehen. Kindergärten, Spielplätze und Schulen stehen ganz oben, ebenso wichtige Verkehrswege wie Bundesstraßen. Doch wie sind Bäume an weniger stark frequentierten Straßen, im Bereich von Privatgärten, Sportanlagen, Parks, Flurbereinigungswegen und so fort einzuordnen? Auf der anderen Seite stehen die Maßnahmen sowie baumspezifische Eigenschaften wie Vorschäden, Größe oder Baumart. Wie bewegt man sich in diesem Spannungsfeld am sichersten und welcher Zeitrahmen für die Erledigung der Maßnahmen ist angemessen? Gibt es hierzu Urteile, an welchen man sich orientieren kann?

Antwort

Im Rahmen der Baumkontrolle werden die festgestellten Schäden und die zur Herstellung der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen festgehalten. Kommt es in dem Zeitraum zwischen der Baumkontrolle und der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu einem Schadensfall, haftet der Verkehrssicherungspflichtige, wenn er die Gefahr nicht rechtzeitig beseitigt hat und dies ursächlich für den eingetretenen Schaden war.

Rechtsprechung zum Zeitrahmen

Zu der für den Verkehrssicherungspflichtigen wichtigen Frage, in welchem Zeitrahmen er erkannte Gefahren beseitigen muss, gibt es nur wenige einschlägige Urteile. Nach dem OLG Dresden¹ müssen bei Straßenbäumen erkannte Mängel grundsätzlich unverzüglich beseitigt werden. Namentlich erkanntes Totholz müsse umgehend entfernt werden, um die Verkehrsteilnehmer vor der bestehenden Gefahr durch herabstürzende Äste zu schützen. In dem entschiedenen Fall

hatte eine erste oberflächliche Baumkontrolle („Vorschau“) am 22.8.1996 stattgefunden, bei der das Totholz festgestellt worden war. Bis zum Unfalltag am 19.9.1996 war aber weder das Totholz entfernt worden noch hatte man eine zweite genauere Kontrolle vorgenommen. Das Ergreifen sofortiger weiterer Maßnahmen hielt das Gericht für zumutbar, nachdem der Verkehrssicherungspflichtige nichts Gegenteiliges vorgetragen hatte.

Fallen bei einer Baumkontrolle Schäden an einem Baum auf, so sind nach dem OLG Brandenburg² entsprechende Maßnahmen je nach dem zu Tage tretenden Grad der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu veranlassen. Seien größere Äste, die noch dazu über eine Straße ragten, völlig unbelaubt, so sei es schon für einen Laien ohne weiteres erkennbar, dass hiervon die Gefahr eines Abbrechens unmittelbar ausgehe und Maßnahmen dringend ergriffen werden müssten.

Die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ergebe sich aus der Tatsache, dass dieser aus einer ordnungsgemäß durchgeführten Kontrolle nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen habe. Bei einer Sichtkontrolle im Herbst 1999 war bei dem betreffenden Baum Totholz festgestellt worden. Als Konsequenz sei von dem Sicherungspflichtigen ein Schnitt der Baumkronen angeordnet worden. Dieser Schnitt habe im Februar 2000 durchgeführt werden sollen. Das Gericht ließ es dahinstehen, ob angesichts der Gefährdungen, die von Totholz in Bäumen ausgehen, es zulässig gewesen wäre, mit den Schnitтарbeiten derart lange zu warten. Hierauf komme es aber nicht an, da auch im Februar 2000 keine ausreichenden Schnittmaßnahmen durchgeführt worden seien. Eine Sichtkontrolle mache nur dann Sinn, wenn auf die Feststellung von Gefahrenzeichen – wie hier das Vorhandensein von Totholz – auch durch adäquate Maßnahmen unverzüglich reagiert werde. Daran fehle es hier.

Nach Auffassung des OLG Saarbrücken³ ist betreffend eine Pappel auf einem Parkplatz der Zeitraum zwischen der letzten Kontrolle am 14.3.08 und dem Schadensereignis am 8.6.08 nicht zu kurz, um dem Verkehrssicherungspflichtigen im Rahmen der Zumutbarkeit die Pflicht zur Abhilfe aufzuerlegen. Es seien keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die den Rückschluss erlaubten, dass es dem



Fotos: Hilsberg

Ob der Baum hier eine konkrete Gefahr darstellt, ist eine baumfachliche Frage.

Verkehrssicherungspflichtigen aus organisatorischen Gründen unmöglich gewesen wäre, innerhalb des nicht unerheblichen Zeitraums von fast drei Monaten Baumfällarbeiten zu organisieren. In jedem Fall wäre es dem Verkehrssicherungspflichtigen zumutbar gewesen, die Benutzer des Parkplatzes zwischen letzter Begehung und Schadensfall vor den Gefahren des Astbruchs zu warnen. Auch dieser Warnpflicht habe der Verkehrssicherungspflichtige nicht genügt.

Abzulehnen ist die Ansicht des LG Berlin⁴, wonach bereits bei bloßem Gefahrenverdacht mit im Bereich des Möglichen liegender Gefährdung von Leib, Leben und hohen Sachwerten unverzüglich endgültige Sicherungsmaßnahmen wie Abstützen des Baumes oder Fällung zu treffen sind. Ein Gefahrenverdacht liegt vor, wenn dem Baumkontrolleur bestimmte Unsicherheiten bei der Diagnose des Sachverhalts bewusst sind und ihm deshalb die Entscheidung über die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts erschwert wird. Richtigerweise hat der Kontrolleur dann unverzüglich Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zu ergreifen, insbesondere fachmännische Untersuchungen zu veranlassen. Folgte man der Ansicht des Gerichts, würden bei bloßem Gefahrenverdacht die gleichen Anforderungen gestellt wie bei einer unmittelbar drohenden Gefahr, nämlich unverzügliches Handeln zur endgültigen Gefahrenbeseitigung. Dies kann nicht richtig sein.

Der Umstand, dass sich der Unfall nur fünf Tage nach der Baumkontrolle ereignete, spielte bei der Entscheidung des Gerichts keine Rolle. Hier hätte aber ein Sachverständigengutachten Auskunft über die erkennbare Gefahr einerseits und die daraus folgende Zeitspanne bis zum Handlungsbedarf geben müssen⁵. Zu Recht erlangte dieses Urteil nach hier vorliegenden Informationen keine Rechtskraft. Der verurteilte Verkehrssicherungspflichtige hatte Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung vor dem Kammergericht (KG) Berlin⁶ wurde ein Vergleich geschlossen. An Hand der Kostenentscheidung⁷ lässt sich feststellen, dass das KG Berlin der Rechtsauffassung des LG Berlin nur teilweise gefolgt ist. Ausdrücklich wies das Kammergericht darauf hin, dass das Landgericht die Frage der akuten Gefährdung beziehungsweise unmittelbar drohenden Gefahr des Umstürzens des Baumes nicht ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens hätte entscheiden dürfen.

Wird eine Sichtkontrolle von Bäumen vorgenommen, wobei trockene Äste erkannt werden und werden baumpflegeri-



Bei Kinderspielplätzen bestehen grundsätzlich hohe Sicherungserwartungen.

sche Maßnahmen für einen Termin sechs Tage später angeordnet, so liegt nach dem OLG Hamm⁸ keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor, wenn in der Zwischenzeit Äste dieses Baumes abbrechen und dabei ein Pkw beschädigt wird.

Literatur zum Zeitrahmen

In der baumfachlichen Literatur finden sich nur wenige Hinweise zur zeitlichen Terminierung von Maßnahmen. Nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien⁹ kann die Dringlichkeit von Maßnahmen zum Beispiel in den Stufen sofort, innerhalb von zwei Wochen, innerhalb von sechs Monaten oder innerhalb der nächsten zwei Jahre festgelegt werden. Nach welchen Kriterien die Festlegung erfolgen soll, bleibt offen.

Die Hamburger Baumkontrolle¹⁰ teilt die Dringlichkeit der Maßnahmen in drei Stufen ein:

- **Stufe eins** bedeutet Erledigung innerhalb von 14 Tagen (erfasst werden hier alle Schädigungen, die unmittelbare Handlungsbedarfe zur Abwendung einer Gefahr nahelegen wie Mängel in der Standsicherheit, große abgestorbene Bereiche in der Krone und ähnliches¹¹),
- **Stufe zwei:** Erledigung im Rahmen des normalen Prozedere (zum Beispiel über Fälllisten; beinhaltet Maßnahmen, die innerhalb der laufenden Vegetationsperiode auszuführen sind)
- **Stufe drei:** Erledigung ohne Zeitvorgabe (betrifft Pflegemaßnahmen zur Vorbeugung von Gefahren).

Klug¹² macht keine Vorschläge zur zeitlichen Terminierung von Maßnahmen, sondern geht nur auf die unmittelbar damit zusammenhängende Schadensbeurteilung ein. Demnach hat sich in der Praxis bei der Schadensbeurteilung eine Einteilung in drei Stufen bewährt. Er unterscheidet:

- **erhebliche Schäden** (mit direkten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder das Überleben des Baumes muss gerechnet werden – kurzfristige Auswirkungen),
- **deutliche Schäden** (die Schäden können sich mittelfristig auf die Verkehrssicherheit oder auf das Überleben des Baumes auswirken) und
- **leichte Schäden** (es sind zwar Schäden vorhanden, diese haben jedoch keine direkten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder auf das Überleben des Baumes; sie können eventuell langfristige Auswirkungen haben).

Der Arbeitskreis Kommunale Baumpflege Rhein-Main¹³ geht von fünf Dringlichkeitsstufen für Baumpflege- und Sanierungsmaßnahmen aus:

- **Stufe 0** bedeutet Erledigung sofort (innerhalb von 48 Stunden), da der Baum ohne Maßnahmenerledigung nicht sicher ist (erfasst werden alle Maßnahmen, die ein drohendes Kippen oder Brechen des Baumes verhindern, Notfallfällung, Kappen und ähnliches),
- **Stufe 1:** Erledigung innerhalb von 14 Tagen, da der Baum auch noch ohne Maßnahmenerledigung so lange sicher ist (beinhaltet alle Maßnahmen, die nicht der Stufe 0 zuzuordnen sind),
- **Stufe 2:** Erledigung innerhalb von drei Monaten, da der Baum noch kurzfristig sicher ist (bei toten Starkästen über Spielgerät, ausbrechende Kappstellen, eingehende Untersuchungen bei schweren Holzdefekten, Kronensicherungen bei Druckzwieseln),
- **Stufe 3:** innerhalb von sechs Monaten, da der Baum noch mittelfristig sicher ist (bei mittelschweren Defekten am Baum, die nicht in Stufe 1 und 2 fallen, Druckzwiesel mit kleinen Mäuseohren, Kronenpflege mit mäßigem Totholzanteil und ähnliches) und

■ **Stufe 4:** ohne Ausführungsfrist, da der Baum verkehrssicher ist (beispielsweise Hausfassade freischneiden).

Eigene Bewertung

Die auffällige Zurückhaltung der baumfachlichen Literatur bezüglich konkreter Aussagen zu Erledigungsfristen hängt damit zusammen, dass allgemeine Aussagen zum zukünftigen Verhalten von geschädigten Bäumen schwierig zu treffen sind. Im Gegensatz zu technischen Bauwerken sind Bäume lebende Organismen, deren verkehrsgefährdende Risiken schwerer abzuschätzen sind¹⁴. Soweit in den oben vorgestellten Beispielen Einstufungen vorgenommen wurden, sind diese möglicherweise auch aus baumfachlicher Sicht diskussionsfähig.

Das weitere Problem ist, dass sich nicht nur der Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnah-

men insbesondere nach dem Alter des Baums, seinem Zustand und seinem Standort richtet¹⁵. Gleiches gilt richtigerweise auch für die zeitliche Abarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Es ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, generell bei jedem erkannten Mangel grundsätzlich seine unverzügliche Beseitigung zu fordern¹⁶. Vielmehr muss der Verkehrssicherungspflichtige eine unter Berücksichtigung der Gefahrenlage sinnvolle Prioritätenfestsetzung der notwendigen Maßnahmen festlegen. Je größer die vom Baum ausgehende Gefahr bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung des Baumstandortes sowie der Verkehrserwartungen ist, desto schneller muss der Verkehrssicherungspflichtige tätig werden¹⁷.

Bei der erforderlichen Prioritätensetzung sind also zum einen die Gefährdungen aufgrund des Zustands und/oder des Alters des Baums maßgeblich. Hierbei handelt es sich um eine baumfachliche Beurteilung. Zum anderen ist die Verkehrsbedeutung, das heißt die Art des Verkehrs (PKW-Verkehr oder Fußgängerverkehr), die Verkehrshäufigkeit und die Verkehrswichtigkeit in Betracht zu ziehen. Zudem spielt die Verkehrserwartung eine Rolle. Darunter versteht man die berechtigten Sicherungserwartungen der Benutzer. Sie sind herabgesetzt gegenüber Gefahren, die jedem vor Augen stehen müssen und vor denen man sich deshalb ohne weiteres selbst schützen kann. Dies sind eher juristische Gesichtspunkte.

Bei Kindergärten, Spielplätzen und Schulen sowie wichtigen Verkehrswegen wie Bundesstraßen sind die Sicherungserwartungen in der Regel immer hoch. Bei einem belebten innerstädtischen

Park werden sie höher sein als bei einer wenig besuchten waldartigen Grünfläche¹⁸. Privatgärten gehören dagegen grundsätzlich nicht zum Zuständigkeitsbereich einer Kommune oder eines sonstigen Straßenbulasträgers¹⁹. Soweit ersichtlich, ist ansonsten die vom Fragesteller dargestellte Prioritätensetzung nicht zu beanstanden.

Fazit

Die Rechtsprechung verlangt bei Straßenbäumen tendenziell eine unverzügliche (umgehende) Beseitigung der Gefahren. Dabei fehlt namentlich in den Urteilen des OLG Dresden und des OLG Hamm eine Differenzierung nach Umfang und Ausmaß des Totholzes, Art und Alter des Baumes sowie dessen Standort. Diese Pauschalität kann nicht überzeugen²⁰.

Grundsätzlich ist eine Differenzierung mit entsprechender Prioritätensetzung dringend zu empfehlen. Die Reihenfolge der Abarbeitung der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit muss sachgerechten Maßstäben entsprechen. Innerhalb welcher Frist diese Maßnahmen durchzuführen sind, lässt sich nicht nach mathematischen Grundsätzen berechnen. Es ist eine wertende Betrachtung und Einschätzung an Hand der oben genannten Kriterien erforderlich.

Welcher Zeitrahmen angemessen ist, hängt letztlich vom konkreten Einzelfall ab. Da es sich primär um baumfachliche Beurteilungen handelt, ist entscheidend, dass die Festlegung der Dringlichkeit aus baumfachlicher Sicht ausreichend begründet ist. Daneben müssen auch die zitierten juristischen Gesichtspunkte und nicht zuletzt die Zumutbarkeit für den Verkehrssicherungspflichtigen berücksichtigt werden.



Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Mittlerweile leitet er die Rechtsreferendaraus- bildung im Regierungsbezirk Schwaben.

*Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

Literatur

- 1) OLG Dresden MDR 2001, 937; dem OLG Dresden folgend: Rotermund/Krafft, Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, 5. Aufl. 2008, RN 124: „Erkannte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.“
- 2) OLG Brandenburg MDR 2002, 1067
- 3) OLG Saarbrücken MDR 2010, 1260; zu der im Urteil festgestellten Pflicht, hohe Pappeln im Bereich von Parkplätzen zu entfernen, vgl. Anmerkung Hilsberg VersR 2011, 928, derselbe in BaumZeitung 05/2010, 31 u. 06/2010, 35; Braun, Jahrbuch der Baumpflege 2011, S. 76; Breloer Pro-Baum 1/2011, 20; Wittek AFZ-DerWald 24/2010, 38
- 4) LG Berlin Ur. v. 24.06.2009, 86 O 130/09, zu Recht abgelehnt von Braun a.a.O. sowie Breloer AFZ-DerWald 24/2009, 1318
- 5) So zu Recht Breloer AFZ-DerWald 24/2009, 1318
- 6) KG Berlin, Protokoll der Sitzung vom 05.11.2010, 9 U 151/09

- 7) Von den Kosten erster Instanz hatte der Geschädigte 63 % und der Verkehrssicherungspflichtige 37 % zu tragen, die Kosten der zweiten Instanz und die Vergleichskosten wurden gegeneinander aufgehoben.
- 8) OLG Hamm Ur. v. 14.01.2000, 9 K 186/99, zitiert in Bergmann/Schuhmacher, Kommunalhaftung, 4. Aufl., RN 435
- 9) Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. - FLL (Hrsg.): Baumkontrollrichtlinien - Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (2010), Abschnitt 5.3.2.3; ebenso Roloff/Rust, Baumpflege, S. 110 sowie Balder/Reuter/Semmler, Handbuch zur Baumkontrolle, 2. Aufl. 2009, S. 28
- 10) Fachamt für Stadtgrün und Erholung, Hamburg, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Baumpflege, Hamburg (Hrsg.), Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit, 2. Aufl. 2009, S. 30

- 11) Vgl. Baumgarten, Jahrbuch der Baumpflege 2004, S. 171
- 12) Klug, Praxis Baumpflege Kronenschnitt an Bäumen, 2. Aufl. 2010, S. 65
- 13) Stand 11.03.09, Fundstelle (zul. aufer. 2.1.2012): http://arbeitskreis-kommunale-baumpflege-rhein-main.de/_oneclick_uploads/2009/03/dringlichkeitsstufen11_3_09_ak.pdf
- 14) FLL-Baumkontrollrichtlinien (2010), Vorwort S. 5
- 15) Vgl. BGH NJW 2004, 3328
- 16) So aber wohl jedenfalls bei Straßenbäumen das oben in Fußn. 1 zitierte OLG Dresden
- 17) So zu Recht Braun a.a.O.
- 18) Vgl. die Beispiele zu den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs in FLL-Baumkontrollrichtlinien (Ausgabe 2010), Abschnitt 5.2.1
- 19) Vgl. Hilsberg BaumZeitung 06/2009, 34
- 20) Ebenso Braun a.a.O.; beide Gerichte verzichteten anscheinend auf die Beiziehung eines Baumsachverständigen

Begriffe für die Priorität

Wir führen seit einiger Zeit eine Diskussion um die Prioritätseinstufungen und korrekte Begriffsfindung von Baumpflegemaßnahmen. Um die Priorität von Baumpflegemaßnahmen herauszustellen, nutzen wir folgende Begriffe:

1.) **Gefahr im Verzug:** Hier hat bereits ein sichtbares Versagen stattgefunden oder dieses kann aus Erfahrung in einem nicht zu bestimmenden Zeitraum eintreten. Zudem wird der Ausdruck verwendet, wenn unter Berücksichtigung der Frequentierung das Risiko besteht, dass Personen- oder Sachschäden eintreten können, zum Beispiel bei Schiefstand durch Windeinfluss oder bei abgebrochenen Ästen über Straßenbereichen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass diese Baumpflegemaßnahmen unverzüglich durchgeführt werden müssen.

2.) **Handlungsbedarf:** Hier sind Mängel hinsichtlich der Verkehrssicherheit vorhanden. Es besteht eine Wahrscheinlichkeit des Versagens, jedoch ist der möglicherweise zu erwartende Schaden geringer eingestuft als bei „Gefahr im Verzug“. Wann dieser Schaden (z. B. Abbruch eines Totastes) aber eintritt, ist nicht zu sagen. Der Auftraggeber wird ohne eine zeitliche Vorgabe darauf hingewiesen, dass diese Arbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit auszuführen sind.

3.) **Pflegemaßnahmen:** Alle Maßnahmen, die im Interesse der Entwicklung des Baumes sinnvoll wären, aber hinsichtlich der Verkehrssicherheit nicht von Bedeutung sind.

Muss eine zeitliche Eingrenzung erfolgen, zum Beispiel, dass für „Handlungsbedarf“ festzulegen ist, in welchem Zeitraum

die Arbeiten auszuführen sind? Bedeutet „Gefahr im Verzug“, dass – wie teilweise vertreten wird – überhaupt kein zeitlicher Spielraum mehr besteht?

Wir sehen bei der Baumkontrolle nicht die Möglichkeit der Vorgabe einer Abarbeitungszeit. Grund dafür ist, dass in dem Moment, in welchem eine Zeitvorgabe gegeben wird, der Baum bis zum Ende der Zeitvorgabe quasi „verkehrssicher“ ist. Dies kann unter Umständen eine nicht zu vertretende Aussage sein. Aus diesem Grund arbeiten wir seit vielen Jahren mit den genannten Kategorien. Wie sehen Sie die Aussagen zur Priorität der Abarbeitung von Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit? Muss man eine zeitliche Einordnung, wie in den FLL-Baumkontrollrichtlinien vorgesehen, vornehmen?

Antwort:

Der Baumkontrolleur hat nach herrschender Auffassung in der Literatur im Rahmen seiner Dokumentation der Baumkontrolle entsprechende Zeitangaben zu machen, bis wann die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchzuführen sind¹.

In der Entscheidung des LG Berlin² war ebenfalls mit ausschlaggebend für die Verurteilung des Verkehrssicherungspflichtigen zum Schadensersatz gewesen, dass der Baumkontrolleur die für erforderlich angesehene eingehende Untersuchung mit einem Resistografen nicht terminiert hatte. Nach Ansicht des Gerichts wäre er verpflichtet gewesen, einen Zeitpunkt vorzugeben, bis zu welchem die Maßnahme spätestens hätte erfolgen



Bei stark frequentierten Parkanlagen bestehen ebenfalls gesteigerte Sicherungserwartungen.

müssen. Dagegen sah die FLL-Baumkontrollrichtlinie (Ausgabe 2004) in Abschnitt 4.3.2.3 Angaben zur Dringlichkeit nicht zwingend vor, sondern nur „soweit erforderlich“. In den aktuellen FLL-Baumkontrollrichtlinien (2010) ist diese Einschränkung jedoch entfallen³.

Die Pflicht zur Angabe der Dringlichkeit einer Maßnahme dient primär der effektiven Beseitigung von Gefahren für die Verkehrssicherheit. Da regelmäßig eine Vielzahl von Arbeiten durchzuführen sind, muss eine Auswahl getroffen werden, welche keinen Aufschub dulden und welche noch zurückgestellt werden können. Die Festlegung von Dringlichkeits-

► stufen ermöglicht dem Verkehrssicherungspflichtigen eine zweckmäßige zeitliche Verteilung der durchzuführenden Maßnahmen und hilft so eine Haftung zu vermeiden.

Die beispielhaft aufgeführten Dringlichkeitsstufen der FLL-Baumkontrollrichtlinien und vergleichbare Regelungen sind dabei in erster Linie als Hinweise für eine sinnvolle Organisation der Baumpflegearbeiten zu sehen. Sie sind wohl nicht als zu beachtender Maßstab bei der Erstellung von Baumgutachten durch Sachverständige gedacht. Der Baumsachverständige sollte zur Vermeidung von Haftungsfällen kein sicheres Ergebnis vorspiegeln, wo er mit gutem Gewissen nur einen mehr oder minder hohen Grad von Wahrscheinlichkeit begründen kann⁴.

Im biologischen Bereich kann der zeitliche Rahmen einer möglichen Gefahrverwirklichung nicht näher begrenzt werden. Es kann lediglich gesagt werden, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Gefahr besteht, ohne allerdings genau zu wissen, wann sie sich verwirklicht. Ab diesem Zeitpunkt besteht Handlungsbedarf⁵. Genaue Festlegungen, bis wann ein Baum verkehrssicher ist, sollten daher in der Regel unterbleiben.

Breloer⁶ weist allerdings darauf hin, dass eine Baumpflegfirma, die für einen Baumeigentümer Baumpflege- oder Baumsicherungsmaßnahmen ausgeführt hat, grundsätzlich verantwortlich bleibt auch noch nach Abschluss ihrer Arbeiten und zwar bis zur nächsten erforderlichen Baumkontrolle. Einen nicht fachkundigen Auftraggeber müsse die Baumpflegfirma dabei besonders sorgfältig auf die zu erwartenden Gefahren hinweisen. Sie müsse dabei unter Umständen auch Hinweise geben, wann aus fachlicher Sicht die nächste Kontrolle und Maßnahme notwendig sei. Jedenfalls gegenüber Baum Laien sollte der Baumsachverständige ebenfalls deutlich machen, wenn eine Maßnahme besonders dringlich ist.

Behörden müssen aufgrund der bei ihnen anzunehmenden Fachkenntnisse grundsätzlich selbst beurteilen können,

bis wann eine Maßnahme zu erledigen ist. Hier reicht an sich – von Sonderfällen abgesehen – die Darstellung der festgestellten Schäden beziehungsweise der notwendigen Maßnahmen ohne konkrete Zeitvorgaben aus. Es ist dann Aufgabe der Behörde, die zeitliche Durchführung der Arbeiten festzulegen.

„Gefahr im Verzug“ und „unverzüglich“

Bei den Formulierungen „Gefahr im Verzug“ und „unverzüglich“ handelt es sich um juristische Fachbegriffe. Sie werden zwar auch in der Umgangssprache benutzt, häufig jedoch in einer anderen Bedeutung.

Der Begriff „Gefahr im Verzug“⁷ wird vor allem im Bereich des Strafprozessrechts sowie des Polizei- und Sicherheitsrechts verwendet, ist aber auch in zahlreichen anderen Gesetzesvorschriften enthalten (zum Beispiel in Straßengesetzen wie in Art. 29 Abs. 3 S. 1 BayStrWG). „Gefahr im Verzug“ bedeutet grundsätzlich, dass sofortiges Eingreifen insbesondere zur Verhinderung eines Schadens geboten ist. Es muss eine Sachlage gegeben sein, in der beispielsweise das normalerweise einzuhaltende Verfahren wie etwa eine vorgeschriebene vorherige Einschaltung einer Behörde (vgl. § 72a BbgNatschG) wegen der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass ein drohender Schaden tatsächlich entsteht. In einem solchen Fall darf deshalb ausnahmsweise auf die vorherige Einschaltung der Behörde verzichtet und sofort gehandelt werden.

Die Gefahr liegt hier also gerade in der zwangsläufig eintretenden Verzögerung der Gefahrenbeseitigung, wenn die an sich geltenden formellen Vorschriften über Zuständigkeiten oder das Erfordernis der Einholung von Genehmigungen und ähnliches beachtet würden. Dagegen versteht die Umgangssprache den Begriff eher allgemein als „drohende Gefahr“ oder „Gefahr im Anzug“.

Da „Gefahr im Verzug“ praktisch mit „sofort“ gleichzusetzen ist, sollte diese Formulierung nur bei gegenwärtigen (be-

reits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden, also mit anderen Worten akuten) Gefahren Verwendung finden. Wegen des besonderen rechtlichen Bedeutungsgehalts und der bei Rechts Laien bestehenden Gefahr von Missverständnissen ist allerdings ein genereller Verzicht auf diesen Begriff anzuraten.

„Unverzüglich“ bedeutet nach der Legaldefinition in § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Dies kann auch eine Reaktionszeit von mehreren Tagen beinhalten. Entscheidend für Unverzüglichkeit ist insoweit nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit als baldigen Handelns. Der Ausdruck ist deshalb in der Rechtssprache kein Synonym für „sofort“ im Sinne von „auf der Stelle“ oder „ohne irgendeine Verzögerung“ (ebenso wenig für „Gefahr im Verzug“), auch wenn er in der Umgangssprache vielfach so verstanden wird⁸.

In einem anderen Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff ausgelegt als „ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt“⁹. Dies dürfte den Inhalt des Begriffs im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit besser beschreiben. Die Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen verwendet „unverzüglich“ in der Regel, um eine besondere Dringlichkeit deutlich zu machen¹⁰ und setzt zum Teil den Begriff gleich mit „umgehend“¹¹. Aufgrund dieses Umstands und weil bei einem Missverständnis (als „sofort“) die Gefahr nur schneller beseitigt wird, kann dieser Begriff sicherlich zur Herausstellung einer hohen Priorität benutzt werden.

Rainer Hilsberg

Noch Fragen?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de oder per Post an: **Redaktion BaumZeitung, Postfach 8364, 38133 Braunschweig.**

Literatur

- 1) Breloer, AFZ-DerWald 24/2009, 1318; vgl. auch Roloff/Rust, Baumpflege, S. 110; Balder/Reuter/Semmler, Handbuch zur Baumkontrolle, 2. Aufl. 2009, S. 28
- 2) LG Berlin Urt. v. 24.06.2009, 86 O 130/09
- 3) Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL (Hrsg.): Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung

der Verkehrssicherheit von Bäumen, 2. Ausgabe 2010, Abschnitt 5.3.2.3

- 4) Vgl. Bleutge Jahrbuch der Baumpflege 2003, 46 (63)
- 5) Vgl. OLG Saarbrücken, Teilurteil v. 09.11.2011, 1 U 177/10 – 46, juris
- 6) Fundstelle (zuletzt aufgerufen 02.01.2012): <http://www.baeumeundrecht.de/vsp/ziffer05.htm>
- 7) Lateinisch „periculum in mora“, was übersetzt heißt „Gefahr bei Verzögerung“

- 8) Heinrichs/Palandt BGB 62. Aufl. § 121 RdNr. 3
- 9) BVerfG zu Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG (zur Notwendigkeit, bei Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen) in Beschluss v. 4.9.2009, 2 BvR 2520/07, juris
- 10) OLG Dresden MDR 2001, 937; OLG Brandenburg MDR 2002, 1067
- 11) OLG Dresden MDR 2001, 937